



Beilage Mietvertrag zur Nutzung der Trinkwasserinstallation

Werden Trinkwasserleitungen nicht häufig durchflossen, ist durch die langen Stagnationszeiten damit zu rechnen, dass das Wasser hygienisch bedenklich oder die Vermehrung krankheitserregender Bakterien ermöglicht wird (z.B. Legionellen).

Als Mieter oder Bewohner sind Sie verpflichtet, die Mietsache – zu der auch die Trinkwasserinstallation gehört – sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Es ist alles zu unterlassen, was einen Schaden an der Mietsache verursachen könnte (z.B. übermäßiges Wassersparen oder Nichtnutzung von Teilen der Trinkwasserinstallation). Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, um voraussehbare Schäden an der Mietsache zu verhindern (hierzu zählt bspw. Frostschäden durch entsprechendes Beheizen zu verhindern, Schimmelbefall durch ausreichendes Lüften vorzubeugen oder mikrobiologisches Wachstum durch regelmäßigen Wasseraustausch zu verhindern). Auch die Mängelanzeige gehört zu den Obhutspflichten des Mieters.

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Trinkwasserhygiene bei längerer Abwesenheit

- Bei Abwesenheit von 4 Stunden genügt es, das in den Leitungen stehende Wasser ablaufen zu lassen (tägliche Nutzung bis das Wasser spürbar kühl/heiß wird).
- Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen lassen Sie das Trinkwasser warm und kalt nach Ihrer Rückkehr an allen Entnahmestellen jeweils 5 Minuten fließen.
- Tauschen Sie das Wasser bei selten genutzten Entnahmestellen (z.B. Armaturen oder/und Toilette Gästetoilette) regelmäßig aus (optimalerweise täglich, mindestens alle 72 Stunden), indem Sie das Trinkwasser warm und kalt jeweils 5 Minuten oder bis zur Temperaturkonstanz (bis es nicht mehr heißer/kälter wird) fließen lassen.
- Bei einer Abwesenheit von mehr als 7 Tagen (z.B. Urlaub) informieren Sie bitte einen Nachbarn oder Ihren Vermieter, damit auch in Ihrer Abwesenheit die Entnahmestellen gespült werden können oder sperren Sie die Leitungen ab.

Informieren Sie Ihren Vermieter oder Verwaltung, wenn

- nach 30 Sekunden bzw. 3 Litern noch kein kaltes Trinkwasser kommt ($< 25\text{ °C}$),
- nach 30 Sekunden bzw. 3 Litern noch kein heißes Trinkwasser kommt ($> 55\text{ °C}$)
- das Trinkwasser einen Geruch, Geschmack oder deutliche Verfärbungen hat

Bitte beachten Sie, dass

- Trinkwasser, das mehr als 4 Stunden in der Leitung gestanden hat, nicht zur Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden sollte. Bitte nutzen Sie hierfür ausschließlich das nachfließende Wasser.
- Sie regelmäßig die Strahlregler („Perlatoren“) der Entnahmearmaturen in Bad und Küche reinigen und entkalken bzw. austauschen.
- Arbeiten an der Trinkwasserinstallation, z.B. Austausch von Armaturen in Bad oder Küche, nur durch ein vom Vermieter/Verwalter beauftragtes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen.
- je regelmäßiger und öfter Sie an allen Entnahmestellen Trinkwasser entnehmen, desto zuverlässiger erhalten Sie ein gesundheitlich unbedenkliches, hygienisch und ästhetisch einwandfreies Trinkwasser.

Konzeption und Gestaltung

© Alexandra Bürschgens
Alle Rechte vorbehalten
Stand: Januar 2026

Hinweis

Um eine leichtere Lesbarkeit zu ermöglichen, wird in dieser Publikation auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen oder diversen Wortform verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Kostenfreie Veröffentlichung

*Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise,
nur mit vollständiger Quellenangabe*

ALEXANDRA BÜRSCHGENS
Sachverständige für Trinkwasserhygiene
Bahnhofstr. 2 | 74746 Höpfigen

☎ +49 162 175 14 82
✉ sachverstand@alex-buerschgens.de
🌐 alex-buerschgens.de



**Anerkannte Sachverständige
für Trinkwasserhygiene
im DVQST e.V.**

Bankverbindung: Volksbank Möckmühl
IBAN: DE73 6209 1600 5154 5000 08 | BIC: GENODE31VMN